Niederschrift

1. öffentliche und konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderats 16.03.2022

Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Reinhold Flörl
Gemeinderäte:	Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Achhorner Christian, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner,
Entschuldigt:	
Ersatz:	
Beginn:	19:30 Uhr **Ende**: 20:20 Uhr
Ort:	Großer Saal des Veranstaltungszentrums Kaiserwinkl, Postweg 6a, 6345 Kössen
Protokoll:	Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung

1. Gelöbnis der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001
2. Beschlussfassung, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist
3. Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
4. Beschlussfassung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind
5. Ermittlung wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen
6. Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter

7. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

8. Gegebenenfalls die Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

9. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der erforderlichen Ausschüsse und Referate und eventuell Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse und Besetzung der Referate

10. Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur näheren Regelung des Geschäftsgangs von Gemeinderatssitzungen

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Bürgermeister Reinhold Flörl begrüßt die erschienenen Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates. Der Vorsitzende stellt fest, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erschienen sind und somit der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Einleitend informiert der Bürgermeister Reinhold Flörl, dass zur Vorbereitung auf diese konstituierende Gemeinderatssitzung, die Geschäftsordnung, die zwischenzeitlich gemeinsam erarbeitete Besetzungsübersicht zu den Ausschüssen und Referaten sowie das Informationsschreiben zur Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt wurde. Zu letzteren Informationsschreiben zur Amtsverschwiegenheit ersucht der Bürgermeister um Unterfertigung und Retournierung an ihn.

1. Gelöbnis der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Bürgermeister Reinhold Flörl spricht vor dem versammelten Gemeinderat die Gelöbnisformel gemäß § 28 Abs 1 TGO. Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich anschließend von ihren Sitzen und legen das Gelöbnis einzeln vor dem Gemeinderat ab.

2. Beschlussfassung, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist

Der Bürgermeister informiert, dass gemäß § 23 Abs 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 5000 Einwohnern der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen kann, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist.

Dazu beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, keinen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen.

KOSSEN
gemeinsam mehr

3. Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister erklärt, dass gemäß § 23 Abs 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 der Gemeinderat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes festzulegen hat, wobei diese nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen darf.

Dazu beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes mit drei festgelegt wird.

4. Beschlussfassung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass gemäß § 23 Abs 5 Tiroler Gemeindeordnung 2001 der Gemeinderat zu bestimmen hat, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für einen Bürgermeister-Stellvertreter jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zu kommen.

Dazu beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass eine Vertretung durch Ersatzmitglieder für die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung vorzusehen ist.

5. Ermittlung wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen

Der Bürgermeister führt unter Verweis auf § 74 TGWO 1994 aus, dass gemäß § 74 Abs 1 TGWO 1994 die Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf die Vertretung im Gemeindevorstand haben.

Gemäß § 74 Abs 1 TGWO 1994 ist die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien wie folgt zu ermitteln:
Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen.

Gemäß § 74 Abs 4 TGWO 1994 sind bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Stärke die Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, zunächst als eine Gemeinderatspartei zu behandeln.

Somit entfallen die Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien wie folgt:

Gekoppelte Listen:
Liste 1: Marissa Dünser – Gemeinsam für Kössen
Liste 2: Wir für alle Bürgermeisterliste Reinhold Flörl
Liste 3: Bauern Power
insgesamt 5 Stellen.

Die Verteilung der Stellen des Gemeindevorstandes auf die Gemeinderatsparteien der gekoppelten Wahlvorschläge hat wie folgt zu erfolgen:

Liste 1:	Marissa Dünser – Gemeinsam für Kössen	2
Liste 2:	Wir für alle Bürgermeisterliste Reinhold Flörl	2
Liste 3:	Bauern Power	1

Der Gemeinderat nimmt diese vorgenommene Ermittlung der Verteilung der Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien zustimmend mit 17:0 Stimmen zur Kenntnis.

6. Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter

Der Bürgermeister informiert, dass gemäß § 78 Abs 3 TGWO 1994 jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt ist, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Dieses Recht steht der Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, nur dann zu, wenn sie Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat.

Demgemäß sind die Liste 1: Marissa Dünser – Gemeinsam für Kössen, die Liste 2: Wir für alle Bürgermeisterliste Reinhold Flörl und die Liste 3: Bauern Power berechtigt einen Bürgermeister-Stellvertreters vorzuschlagen:
Es wurde nur von der Liste 1: Marissa Dünser – Gemeinsam für Kössen, eine Bürgermeister-Stellvertreterin in der Person von Maria-Elisabeth Dünser vorgeschlagen.

Die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreterin hat gemäß § 45 Abs 5 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Der Bürgermeister bestellt gemäß § 78 Abs 1 TGWO 1994 GR Johann Knoll und GR Martin Dagn als Wahlhelfer.

Die Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

9 gültige Stimmen für Maria-Elisabeth Dünser

Damit ist Maria-Elisabeth Dünser zur Bürgermeister-Stellvertreterin gewählt. Die Bürgermeister-Stellvertreterin bedankt sich beim Gemeinderat für das entgegengebrachte Vertrauen und verspricht, für alle Bürger gleichermaßen da sein zu wollen und hofft auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister als auch mit den einzelnen GR-Mitgliedern.

7. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Für die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes wurden gemäß § 79 Abs 1 TGWO 1994 folgende Personen von den anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien schriftlich jeweils mit den hierfür erforderlichen Unterschriften namhaft gemacht.

Liste 1:	Martin Dagn
Liste 2:	Johann Knoll
Liste 3:	Peter Landmann

Damit setzt sich der Gemeindevorstand wie folgt zusammen:

Bürgermeister Reinhold Flörl
Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser
GR Johann Knoll
GR Martin Dagn
GR Peter Landmann

Der Gemeinderat nimmt die namhaft gemachten weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes einstimmig mit 17:0 Stimmen zur Kenntnis.

8. Gegebenenfalls die Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Der Gemeinderat hat im Tagesordnungspunkt 4 einstimmig beschlossen, dass eine Vertretung durch Ersatzmitglieder für die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung vorzusehen ist.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes wurden gemäß § 79 Abs 1 TGWO 1994 folgende Personen von den anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien schriftlich jeweils mit den hierfür erforderlichen Unterschriften namhaft gemacht, sodass sich der Gemeindevorstand samt Ersatzmitglieder wie folgt zusammensetzt:

Gemeindevorstand:	**Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes:**
Bürgermeister Reinhold Flörl	GR Daniel Dax
Bürgermeister-Stv. Maria-Elisabeth Dünser	GR Alexander Lechthaler
GR Johann Knoll	GR Adam Aigner
GR Martin Dagn	GR Michael Fahringer
GR Peter Landmann	GR Andreas Heim

Der Gemeinderat nimmt die namhaft gemachten Ersatzmitglieder der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes einstimmig mit 17:0 Stimmen zur Kenntnis.

KOSSEN
gemeinsam mehr

9. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der erforderlichen Ausschüsse und Referate und eventuell Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse und Besetzung der Referate.

a)
Überprüfungsausschuss:
Liste 1: **Martin Dagn (Obmann)**
Liste 2: Viktoria Mühlberger
Liste 3: Hans-Peter Schwentner
Liste 5: Johann Koch (kooptiert)

b)
Umweltreferat:
Viktoria Mühlberger

c)
Weg-, Wasser-, Kanalausschuss:
Liste 1: Martin Dagn, Michael Fahringer
Liste 2: **Adam Aigner (Obmann),** Christian Achhorner
Liste 3: Peter Landmann
Liste 5: Emanuel Daxer

d)
Planungsausschuss:
Liste 1: Martin Dagn, Michael Fahringer
Liste 2: BGM Reinhold Flörl, Adam Aigner
Liste 3: Andreas Heim
Liste 5: Emanuel Daxer (kooptiert)
Liste 6: Gabriele Pertl (kooptiert)

e)
Referat Sozialzentrum Kössen-Schwendt:
BGM Reinhold Flörl

Schwendt: Bgm. Jürgen Kendlinger, Bgm.-Stv.

f)
Ausschuss Ortsentwicklung und Tourismus:
Liste 1: Kathrin Rettenwander, Martina Keiler
Liste 2: **Hans Knoll (Obmann),** Christiane Schermer
Liste 3: Stephanie Hörfarter

g)
Kunstreferat:
Emanuel Daxer

h)
Referat: Jugend, Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit
Hans-Peter Schwentner

i)
Bildungsreferat:
Gabriele Pertl

j)
Sportreferat:
Alexander Lechthaler

k)
Gebäudeverwalter:
Daniel Dax

l)
Vertreter im Tourismusverband Kaiserwinkl:
Bgm. Reinhold Flörl

m)
Vertreter in der Verbandsversammlung Abwasserverband Kössen-Schwendt:

MITGLIEDER	**ERSATZ-MITGLIEDER**
Bürgermeister Kössen:	**Reinhold Flörl (Obmann)**
Bürgermeister Schwendt:	Jürgen Kendlinger (Obmann Stellvertreter)

MITGLIEDER		**ERSATZ-MITGLIEDER**
Liste 1:	Martin Dagn	Michael Fahringer
Liste 2:	Adam Aigner	Daniel Dax
Liste 3:	Peter Landmann	Andreas Heim

n)
Mitglieder Überprüfungsausschuss Abwasserverband Kössen-Schwendt:

MITGLIEDER	**ERSATZ-MITGLIEDER**
Viktoria Mühlberger	Andreas Heim
Johann Koch (kooptiert)	

Vertreter aus der Gemeinde Schwendt

o)
Mitglieder Verbandsversammlung Abwasserverband Walchsee-Kössen:

MITGLIED	**ERSATZ-MITGLIED**
Bgm. Reinhold Flörl	Bgm.-Stv.

p)
Mitglieder Überprüfungsausschuss Abwasserverband Walchsee-Kössen:

MITGLIED	**ERSATZ-MITGLIED**
Martin Dagn	Adam Aigner

q)
Mitglieder Verbandsversammlung Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl:
Die Bürgermeister der Gemeinden:

- **Kössen** **Reinhold Flörl (Obmann)**
- **Walchsee** Ekkehard Wimmer
- **Schwendt** Jürgen Kendlinger

Die Umweltreferenten der Gemeinden:

- **Kössen** Viktoria Mühlberger
- **Walchsee**
- **Schwendt**

r)
Mitglieder Überprüfungsausschuss Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl:
Kössen: Peter Landmann
Walchsee:
Schwendt:

s)
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen-Schwendt:

MITGLIED	**ERSATZ-MITGLIED**
Bgm. Reinhold Flörl (Obmann)	Bgm.-Stv.
Bgm. Jürgen Kendlinger (Schwendt)	Bgm.-Stv.

t)
Mitglieder Überprüfungsausschuss Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen-Schwendt:

MITGLIED	**ERSATZ-MITGLIED**
Martin Dagn	Adam Aigner
1 Vertreter der Gemeinde Schwendt	

u)
Mitglieder Planungsverband 28 Untere Schranne – Kaiserwinkl:

MITGLIED	**ERSATZ-MITGLIED**
Bgm. Reinhold Flörl	Bgm.-Stv.

v)
Mitglieder Überprüfungsausschuss Planungsverband 28 Untere Schranne – Kaiserwinkl:

MITGLIED	**ERSATZ-MITGLIED**

w)
Forsttagsatzungskommission:
Bürgermeister laut § 18 Abs. 2 lit b Tiroler Waldordnung:
Bgm. Reinhold Flörl
Stellvertreter: Bgm.-Stv.

x)
Mitglieder Verbandsversammlung Sanitätssprengel Kössen:
Die Bürgermeister der Gemeinden:

Kössen	Reinhold Flörl (Obmann)
Walchsee	Ekkehard Wimmer
Schwendt	Jürgen Kendlinger

y)
Mitglieder Verbandsversammlung Sozial- und Gesundheitssprengel Kössen-Schwendt:

Kössen	Reinhold Flörl
Schwendt	

10. Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur näheren Regelung des Geschäftsgangs von Gemeinderatssitzungen

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf der Geschäftsordnung vor einigen Tagen an die Mitglieder des Gemeinderates ausgesendet worden ist. Im Wesentlichen wurde jene Fassung der Geschäftsordnung übernommen, die in der vorhergehenden Gemeinderatsperiode in Geltung war. Nach Beratungen und Diskussion wird nachstehende Geschäftsordnung zur näheren Regelung des Geschäftsganges von Sitzungen des Gemeinderates gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit 17:0 Stimmen beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen; das heißt, die betreffenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral anzuwenden.

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

(1) Der Bürgermeister beruft nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, den Gemeinderat, in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat zur öffentlichen Sitzung ein. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist schriftlich (per E-Mail) unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Uhrzeit des Sitzungsbeginns und der Tagesordnung mindestens 5 Werktage vor Beginn der Sitzung zu verständigen.

(2) Im Kalendermonat August findet keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung störende Zuhörer entfernen lassen. Sind die Urheber der Störung nicht individualisierbar und besteht die Gefahr, dass die Sitzung des Gemeinderates nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, so ist der Bürgermeister berechtigt, den gesamten Zuhörerraum räumen zu lassen.

§ 3 Besondere Leitungsbefugnisse

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz und obliegt ihm die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge und Tageordnungspunkte. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung. Der Bürgermeister kann in der Sitzung des Gemeinderates eine Umreihung der Tagesordnungspunkte vornehmen, oder im Rahmen des gesetzlich zulässigen einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Auch jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Absetzung

KOSSEN
gemeinsam mehr

eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen. Gegen eine Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Gemeinderates Widerspruch erheben, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat.

(2) Weicht ein Mitglied des Gemeinderates von der Sache ab, kann dieses vom Bürgermeister „Zur Sache" gerufen werden. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates, das in Reden oder Zwischenrufen den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen verwendet, den Ruf „Zur Ordnung“ erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Erteilung eines Rufes „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ durch den Bürgermeister beantragen, worüber der Gemeinderat entscheidet.

§ 4 Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen und von diesen an Ort und Stelle Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen.

§ 5 Wortmeldungen

(1) Jeder, dem das Wort erteilt wurde, hat seinen Vortrag in freier Rede an den Vorsitzenden oder an den versammelten Gemeinderat, nicht aber an einzelne Gemeinderatsmitglieder, zu richten. Hiebei dürfen Protokollauszüge, Ausschussberichte und Anträge verlesen sowie Notizen benützt werden.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, ferner zur Anbringung von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen, wenn es die Fehldarstellung von persönlichen Verhältnissen oder Tatsachen richtigstellen will.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zum Anbringen von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen sind jederzeit zu berücksichtigen. Ist über einen Gegenstand der Tagesordnung bereits abgestimmt worden, sind derartige Wortmeldungen dazu nicht mehr zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen.

§ 6 Anträge und Anfragen

(1) Anfragen und Anträge kommen nach der jeweiligen Reihenfolge ihrer Einbringung zur Behandlung. Eine Zurückziehung von Anfragen und Anträgen ist jederzeit möglich.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbstständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Jeder Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand ist in der selben Sitzung abzustimmen. Selbstständige Anträge sind, sofern ihnen nicht die Dringlichkeit

KOSSEN gemeinsam mehr

zuerkannt wird, dem Gemeindevorstand, soweit der Gemeinderat aber hiefür besondere Ausschüsse eingerichtet hat, dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen. Der Gemeinderat hat über einen selbstständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten, abzustimmen.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach
§ 50 Abs. 2 TGO 2001 zugewiesen hat, Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde jederzeit stellen. Der Befragte hat die Anfragen zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen.

(5) Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen. Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen.

(6) Der wesentliche Inhalt einer Anfrage ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in der selben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden.

§ 7 Abstimmungsverfahren

(1) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.

(2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) In der Regel ist offen durch Aufheben der Hand abzustimmen. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Bürgermeister die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, namentlich oder geheim abzustimmen. Zur namentlichen Abstimmung hat der Schriftführer die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates zu verlesen. Jedes Mitglied hat nach dem Aufruf seines Namens die Stimme abzugeben. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme in die Niederschrift aufzunehmen. Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen.

(5) Wahlen sind jedenfalls in geheimer Abstimmung durchzuführen.

(6) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

KOSSEN
gemeinsam mehr

§ 8 Teilnahme von Gemeindebediensteten

Der Bürgermeister ist berechtigt, Gemeindebedienstete oder andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 9 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist von einem Gemeindebediensteten oder einem Mitglied des Gemeinderates eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

(2) Die Beschlüsse, die in nicht öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind streng vertraulich zu behandeln und in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

(3) Wortmeldungen werden grundsätzlich nur auf Verlangen des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes protokolliert. Solche Wortmeldungen sind möglichst kurz zu fassen.

(4) Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwände vorgebracht, so entscheidet die einfache Mehrheit des Gemeinderates über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Einwände.

(5) Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Die Gemeinde hat die Niederschrift bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde, sofern eine solche vorhanden ist, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der gesonderten Niederschrift ist nicht zulässig.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Kössen vom 02.09.2016 außer Kraft.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste GV-Sitzung für den 21.03. und die nächste GR-Sitzung für den 28.03.2022, jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr vorgesehen sind.

Der Bürgermeister teilt mit, dass vor der nächsten GR-Sitzung ein Fototermin für den Gemeinderat und Gemeindevorstand geplant ist und daher am Montag, den 28.03.2022, bereits um 18:45 Uhr, Treffpunkt im Gemeindeamt ist.

GR Martin Dagn kritisiert, dass das Ergebnis der Bürgermeister-Stellvertreterin-Wahl keineswegs den Wählerwillen der letzten Gemeinderatswahl widerspiegelt. Er bedauert die derzeitige Stimmung innerhalb des Gemeinderates und hofft auf eine baldige Verbesserung der Situation.

Der Bürgermeister schließt nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 20:20 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Reinhold Flörl

Alle Mitglieder des Gemeinderates: